

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird durch ortsübliche Veröffentlichung in den Städten Ingelheim am Rhein und Bingen am Rhein, sowie der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim und der Verbandsfreien Gemeinde Budenheim öffentlich bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche  
Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
**Polder Ingelheim II**  
Aktenzeichen: 91610-HA10.3.

55545 Bad Kreuznach, 04.06.2025  
Rüdesheimer Straße 60-68  
Telefon: 0671/820-0  
Telefax: 0671/92896-500  
E-Mail: 550W@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr.rlp.de

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Polder Ingelheim II**

**Eintritt der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes und  
Aufhebung der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums  
gemäß §§ 34 und 85 Ziffer 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel  
17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)**

Im Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Polder Ingelheim II Landkreis Mainz-Bingen ist der durch die Nachträge I bis VI geänderte Flurbereinigungsplan seit dem 27.10.2024 unanfechtbar.

Vom vorgenannten Zeitpunkt ab sind daher die mit dem Flurbereinigungsbeschluss sowie den Änderungsbeschlüssen vom 19.02.2016, 19.08.2016 und 12.06.2018 angeordneten "zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums gemäß §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG" aufgehoben, wonach für Änderungen der Nutzungsart der Grundstücke über den ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb hinaus, Errichtung und Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Rebstöcken, Hecken, Feld- und Ufergehölzen usw. sowie Holzeinschläge, die Zustimmung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum erforderlich war.

Im Auftrag  
gez.  
Nina Lux  
(Gruppenleiterin)

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.***